



Tischtennisvereinigung

Phoenix Biesfeld 1946 e. V.

Schutzkonzept der

TTVg Phoenix Biesfeld 1946 e.V.

zur Prävention gegen Gewalt

im Besonderen in der Kinder- und Jugendarbeit





Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Einleitung	4
2.1.	Ziele & Haltung	4
2.2.	Definitionen von Gewalt	4
2.3.	Qualitätsbündnis Sport NRW	5
2.4.	Risikoanalyse	5
3.	Präventionsleitfaden	6
3.1.	Satzung & Ordnung	6
3.2.	Ehrenkodex	6
3.3.	Erweitertes Führungszeugnis	6
3.4.	Qualifizierung & Sensibilisierung der Mitarbeitenden	7
3.5.	Benennung von Ansprechpersonen	8
3.6.	Verhaltensleitlinien	8
3.7.	Öffentlichkeitsarbeit	12
4.	Interventionsleitfaden	13
4.1.	Grundlagen der Krisenintervention	13
4.2.	Kriseninterventionsplan	13
5.	Anhang:	17
5.1.	Ehrenkodex	17
5.2.	Antrag auf erweitertes Führungszeugnis	18
5.3.	Einverständniserklärung zum Datenschutz	19
5.4.	Dokumentationsbogen Krisenintervention	20



1. Vorwort

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In den vergangenen Jahren ist das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt berechtigter Weise immer mehr in den Fokus der Gesellschaft gerückt. Dies betrifft im Besonderen Kinder und Jugendliche. Im organisierten Sport und in den Vereinen, welche ein Teil unserer Gesellschaft sind, ist diese Gefahr auch vorhanden.

Die TTVg Phoenix Biesfeld 1946 e.V. (nachstehend Phoenix genannt) will einen Schutzraum für alle am Vereinsleben beteiligten Personen – Spieler, Trainer, Funktionäre, Eltern und auch Gäste – schaffen, indem ein respektvoller Umgang mit- und untereinander gepflegt wird. Dieser basiert auf den Verhaltensrichtlinien unseres Schutzkonzeptes.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsene vor Grenzverletzungen, Missbrauch und jedweder Gewalt – verbaler, physischer oder sexualisierter Art – schützen sowie vorbeugende Maßnahmen festschreiben und mögliche Tatpersonen abschrecken.

Unser Vorgehen und die damit verbundene Präventionsarbeit soll Eltern und Erziehungsberechtigten, die der Phoenix ihre Kinder und Jugendlichen anvertrauen, Sicherheit geben und ein Qualitätsmerkmal unseres Vereins sein.

Diese Verhaltensrichtlinien sind bindend und Voraussetzung dafür, am Vereinsleben teilnehmen zu dürfen. Missachtung der Richtlinien werden seitens des Vereins sanktioniert.



2. Einleitung

2.1. Ziele & Haltung

Die Phoenix setzt sich dafür ein, die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt zu schützen. Dabei steht die Phoenix für eine Null-Toleranz-Politik gegen jedwede Form von Gewalt.

Diese Haltung soll jederzeit offen und transparent nach innen und außen gelebt werden.

Wir sprechen uns klar für Vielfalt und gegen Ausgrenzung aus – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sexueller Orientierung.

Grenzverletzungen und darüberhinausgehende Gewaltformen gegenüber Personen – im Besonderen von Kindern und Jugendlichen – wollen wir im Verein so schwer wie möglich machen und im Falle des Falles verfolgen.

Wir werden aufpassen, dass keine Form von Gewalt bei uns auftritt und mit allen uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dagegen vorgehen und diese unterbinden.

Dazu werden wir uns, falls notwendig, auch mit externen Beratungsstellen und ggf. Behörden in Verbindung setzen, um ein situationsbezogenes Vorgehen abzustimmen.

2.2. Definitionen von Gewalt

2.2.1. Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten

Grenzverletzungen können einmalig oder auch gelegentlich auftreten und umfassen sowohl verbale Äußerungen als auch Körperkontakt. Grenzverletzungen lassen sich durch unbeabsichtigtes Verhalten charakterisieren. Hierbei ist zu beachten, dass das subjektive Empfinden einer Grenze von Mensch zu Mensch unterschiedlich sein kann.

Liegt kein unbeabsichtigtes Verhalten vor, sondern die Intention einer Grenzverletzung, so handelt es sich um einen Übergriff. Bei einem Übergriff werden in der Regel gesellschaftliche Regeln und/oder fachliche Standards missachtet.

Liegt ein Übergriff vor, der von strafrechtlicher Relevanz ist, so ist dieser als Straftat zu werten und zu behandeln.

2.2.2. Gewaltformen

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten:

- Körperliche Gewalt, z.B. Schlagen, Treten, gegen den Willen Festhalten
- Emotionale Gewalt, z.B. Beleidigungen, Gewaltandrohung, Mobbing, Respektlosigkeit
- Sexualisierte Gewalt
 - o verbal z.B. durch sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen
 - o mit Körperkontakt, z.B. durch unangemessene Berührungen, Umarmungen



2.3. Qualitätsbündnis Sport NRW

Das Qualitätsbündnis wurde durch den Landessportbund NRW und seiner Sportjugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund entwickelt.

Ziel des Qualitätsbündnisses ist es, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Die Mitglieder der Phoenix haben auf der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 dem Vorstand den Auftrag erteilt, die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis Sport NRW anzustreben.

Wenn alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.

2.4. Risikoanalyse

Zentrale Voraussetzung für die Aufnahme in das Qualitätsbündnis Sport NRW ist die Erstellung eines Schutzkonzeptes, dass aus den Ergebnissen einer Risikoanalyse heraus zu erstellen ist. Hierbei sollen alle relevanten Aspekte des Vereinslebens betrachtet und auf ihr Risikopotenzial hinsichtlich des Auftretens der oben genannten Gewaltfaktoren geprüft werden.

Die Risikoanalyse der Phoenix sowie das daraus resultierende Schutzkonzept wurde im Wesentlichen von acht Personen erstellt.

Diese Gruppe setzte sich aus Personen aus dem Vorstand, aktiven Liga-Spielern, Trainern, Teilnehmern aus dem Hobby-Bereich, Müttern von Spielern und ehemaligen Aktiven zusammen, um ein breites Meinungs- und Erfahrungsbild zu betrachten und den Gesamtverein abzubilden.



3. Präventionsleitfaden

3.1. Satzung & Ordnung

Um die oben genannten Ziele fest und klar im Verein zu verankern, wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 beschlossen, in der Satzung unter §1 Name, Sitz und Zweck Abs. (8) folgenden Abschnitt aufzunehmen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

3.2. Ehrenkodex

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer, Mitglieder des J-Teams sowie Betreuer auf mehrtägigen Fahrten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen den Ehrenkodex der Phoenix, der dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW entnommen wurde, unterschreiben (siehe Anhang).

Damit verpflichten sich alle verantwortlichen und betreuenden Personen durch Ihre Unterschrift zur Einhaltung des Ehrenkodex und setzen damit auch ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an potentielle Täter und Täterinnen.

3.3. Erweitertes Führungszeugnis

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Bewerber schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Bundeskinder-schutzgesetz, das seit dem 01.01.2012 in Kraft ist.

Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat (nach § 72 a SGB VIII und § 30 a BZRG). Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Diese Regelung greift auch für die Mitarbeit in der Phoenix. Nur wer keine Einträge i.S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis hat, kann eine der oben genannten Funktionen übernehmen.

Neben den oben genannten Personen wird auch von den Mitgliedern des J-Teams sowie Betreuer auf mehrtägigen Fahrten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von der Phoenix verlangt und auf o.g. Einträge geprüft.

Von den Vorstandsmitgliedern wie auch den Ansprechpersonen (s.u.) wird erwartet, dass sie spätestens nach sechs Monaten nach Antritt ihrer Funktion ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern noch keines vorlag.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden oder eine der benannten Ansprechpersonen (siehe unten) des Vereins. In einem passwortgeschützten Dokument wird nachgehalten, welche Zeugnisse bereits eingesehen wurden und ob etwas gegen die Einstellung/Weiterbeschäftigung spricht. Das Zeugnis wird an den Besitzer zurückgegeben.



Es werden die folgenden Angaben dokumentiert:

- wessen Zeugnis vorgelegt wurde
- das Ausstellungsdatum des Zeugnisses
- ob die Einverständniserklärung zur Dokumentation von der vorlegenden Person vorhanden ist
- dass keine Einträge i.S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorhanden waren
- in welcher Funktion und wer die Einsicht vorgenommen hat
- wann die Einsichtnahme vorgenommen wurde.

In diesem Dokument wird auch festgehalten, ob der Ehrenkodex in unterschriebener Form vorliegt. Der LSB NRW empfiehlt die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach vier Jahren, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Dieser Empfehlung schließt sich die Phoenix an.

Unabhängig von dieser Frist wird bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

In keinem Fall wird die Phoenix ein Führungszeugnis archivieren oder mehr als die oben genannten Daten zum Zeugnis dokumentieren.

In Ausnahmesituationen, bei spontanen Einsätzen, einer Aufsicht (z.B. bei Wettkampfspielen oder beim Training) oder Ähnlichem ist es erlaubt, auch ohne Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. des unterschriebenen Ehrenkodex eine Betreuungsfunktion zu übernehmen.

Folgende Formulare werden in diesem Prozess genutzt:

- „Antrag auf erweitertes Führungszeugnis“ beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro etc. der Kommune (siehe Anlage)
Dieses Formular wird einer Person, die verpflichtet ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, zur Beantragung ausgehändigt. Bei der notwendigen Wiedervorlage nach vier, spätestens fünf Jahren wird dieser Antrag vom Vorstand der Phoenix erneut ausgestellt.
- *Einverständniserklärung zum Datenschutz* (siehe Anlage)
Hiermit gewährt eine Person den Vorsitzenden oder den Vertrauenspersonen der Phoenix die Dokumentation der Einsichtnahme des Führungszeugnisses.

3.4. Qualifizierung & Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Grundsätzlich sollen alle Vereinsmitglieder sowie Erziehungsberechtigte uns anvertrauter Kinder Informationen zum Schutzkonzept gegen Gewalt erhalten. Zur Sicherstellung dieser Bestrebung werden Schulungen für Personenkreise mit Verantwortung in der Vereins- und Jugendarbeit gehalten.

Vorstandsmitglieder, die noch keine Sensibilisierungsschulung hatten, welche von den Sportbünden bzw. vom Landessportbund angeboten werden, sollen nach Aufnahme ihrer Funktion innerhalb von zwölf Monaten eine externe Schulung besuchen.

Trainer und Betreuer müssen eine interne Schulung absolvieren, bei der im Besonderen auf das Schutzkonzept der Phoenix eingegangen wird. Des Weiteren sollen diese, wenn möglich, zusätzlich eine externe Schulung besuchen.

Für die übrigen Vereinsmitglieder und Eltern steht eine verkürzte Form des Schutzkonzeptes, die Verhaltensleitlinien (s.u.), zur Verfügung, die bei neu Anmeldungen mit übergeben wird.



Interne Auffrischungsschulungen der Trainer und Betreuer sollen nach zwei, spätestens jedoch drei Jahren nachgewiesen werden.

Vorstandsmitglieder und Ansprechpersonen sollen spätestens nach fünf Jahren eine externe Auffrischungsschulung besuchen.

Der betroffene Personenkreis erhält vor Ablauf der Frist eine Einladung bzw. einen Hinweis auf eine entsprechende Schulung.

3.5. Benennung von Ansprechpersonen

Eine erste Anlaufstelle im Falle eines Verdachtsfalles sind alle Trainer und Betreuer.

Neben diesen hat die Phoenix speziell geschulte Ansprechpersonen.

Eine Ansprechperson ist die erste Kontaktperson von Trainern und Betreuer, sofern diesen ein Verdachtsfall gemeldet wurde. Sie kann natürlich auch von Opfern oder von Personen, die einen Verdachtsfall beobachtet haben, angesprochen werden.

Sie übernimmt und koordiniert das Krisenmanagement (siehe 4.2. Kriseninterventionsplan) in einem Verdachtsfall.

Die Ansprechpersonen sind mit dem Vorstand der Phoenix im engen Austausch u.a. bei den Vorstandssitzungen (8–10-mal im Jahr) und haben die Aufgabe, kontinuierlich mögliche Veränderungen im Verein zu analysieren und daraufhin ggf. das Schutzkonzept und die Verhaltensrichtlinien anzupassen und diese dann im Verein wieder einzubringen.

Sie halten den Kontakt bezüglich Themen aus dem Schutzkonzept zu anderen Organisationen (Bünde / Vereine / Hilfsorganisationen) und koordinieren und überwachen notwendige Schulungen bzw. Dokumente zu diesen Themen innerhalb der Phoenix.

Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Phoenix mit ihren Kontaktdaten aufgeführt.

3.6. Verhaltensleitlinien

Nach diesen einleitenden, übergeordneten Paragrafen sollen in den folgenden Unterkapiteln die aus der Risikoanalyse resultierenden Verhaltensleitlinien zur Prävention vor Gewalt vorgestellt werden. Diese sind, wie bereits erwähnt, für alle am Vereinsleben beteiligten Personen bindend.

3.6.1. Körperkontakt / Hilfestellungen

Ein direkter Körperkontakt zwischen Trainern, Betreuern, Sportlern, Vereinsfunktionären und Gästen ist zu vermeiden.

Wird körperlicher Kontakt von Kindern und Jugendlichen (zum Trösten, zum Mut machen etc.) gesucht, darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschritten werden.

Falls zur Korrektur der Körperhaltung bzw. von Bewegungsabläufen ein Körperkontakt notwendig sein sollte, muss hierzu die betroffene Person vorher um Erlaubnis gefragt werden.

Ein Körperkontakt zur Hilfestellung ist nur von vorne und oberhalb der Bauchregion erlaubt. Wenn möglich sollte der Körperkontakt durch geeignete Hilfsmittel ersetzt werden.



3.6.2. Verletzungen

Im Rahmen der Ersthilfe sind die Trainer / Betreuer / Sportler verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Die verletzte Person soll, wenn möglich, vor dem körperlichen Kontakt um Erlaubnis gefragt werden bzw. darauf hingewiesen werden, dass man sie berührt.

3.6.3. Sprache / Wortwahl / Verhalten

Wir achten auf ein soziales und kollegiales Miteinander. Hierzu gehört respektvolles Verhalten sowie angemessene Wortwahl. Beleidigungen/Mobbing gegenüber Gegen- und Mitspielern werden nicht geduldet. Ebenso wird das Werfen von Gegenständen wie Schläger, Flaschen etc. nicht geduldet. Dies gilt sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb.

3.6.4. Dusch- und Umkleidesituationen / Toiletten

Eine zeitgleiche Nutzung der Umkleiden und Duschen von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen ist zu vermeiden.

Während des Umkleidens der Kinder und Jugendlichen betritt die - wenn möglich - gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Umkleiden nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und/oder andere Kinder und Jugendliche hinzuzuziehen.

Jugendtrainer nutzen die Umkleiden, nachdem die Kinder und Jugendlichen sich umgezogen haben.

Findet ein Training bzw. Spiel von Erwachsenen nach dem Jugendtraining statt, dürfen keine Erwachsenen fünf Minuten vor dem offiziellen Ende des Jugendtrainings mehr in den Umkleiden bzw. den Duschen sein.

Erst nachdem die Jugendlichen das Training beendet haben und die Umkleiden und Duschen wieder leer sind, dürfen die Erwachsenen die Räumlichkeiten verwenden.

Gastmannschaften sollen über dieses Vorgehen informiert werden.

Nehmen Jugendliche auch beim Erwachsenentraining oder einem Spiel teil, sodass keine klare zeitliche Trennung vorgenommen werden kann, sind die Erwachsenen aufgefordert, mit dem Umkleiden bzw. Duschen zu warten, bis die Jugendlichen fertig sind.

3.6.5. Vier- bzw. Sechs-Augenprinzip

Ein Individualtraining mit einem Jugendlichen und einem Trainer sollte nicht stattfinden. Falls ein Individualtraining geplant ist, sollten immer zumindest zwei Jugendliche dabei sein, um das Sechs-Augenprinzip zu wahren.

Sollte es jedoch notwendig bzw. sinnvoll sein, ein 1:1-Training (1 Spieler / 1 Trainer) durchzuführen, sind im Vorfeld der Vorstand, das Trainerteam und die Eltern darüber zu informieren und es gilt das „Prinzip der offenen Tür“.



3.6.6. Hallenzugang

Da die Halle während eines Trainings oder Spiels nicht abgeschlossen wird, besteht die Möglichkeit, dass fremde, unbekannte Personen, die nichts mit dem Spiel- und Trainingsbetrieb zu tun haben, erscheinen. Diese werden von den verantwortlichen Personen (z.B. Trainer, Betreuer, Spieler) angesprochen und ggf. auch der Halle verwiesen.

Eltern oder Großeltern, die ihre (Enkel-) Kinder zum Training bringen, dürfen in einer Schnupperphase dem Trainingsbetrieb beiwohnen. Nach der Schnupperphase werden diese jedoch aufgefordert, die Halle während des Trainings zu verlassen.

Findet ein Kleingruppentraining statt, bei dem ein Trainer mit wenigen Kindern trainiert, findet das „Prinzip der offenen Tür“ Anwendung.

3.6.7. Umgang mit Medien (Foto, Video, soziale Medien)

Das Fotografieren und das Erstellen von Videos in den Umkleiden und Duschen ist verboten.

Werden Fotos bzw. Videos während des Trainings oder des Spielbetriebs gemacht, sind darüber die anwesenden Trainer bzw. Betreuer zu informieren. Dies kann von ihnen untersagt werden.

Das Einstellen von Bildern und Videos in den sozialen Medien, die während des Trainings oder Spielbetriebs gemacht wurden, ist nur mit dem Einverständnis der gezeigten Personen erlaubt.

3.6.8. Geschenke / Privatgeschenke

Einem einzelnen Trainer oder Betreuer ist es nicht erlaubt, einem Jugendlichen ein Geschenk zu machen. Falls ein Geschenk / eine Zuwendung in einer angemessenen Größe übergeben werden soll (z.B. Schläger, Trikot), dann erfolgt dies nur nach Rücksprache mit dem Trainerteam / Vorstand und wird nicht nur von einer Person allein übergeben.

3.6.9. Geheimnisse

Trainer und Betreuer teilen mit Kindern oder Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

3.6.10. Übungen / Spiele / Rituale

Niemand wird zu einer Übung, einem Spiel oder einem Ritual gezwungen.

3.6.11. Beziehungen zwischen Trainern und Spielern

Beziehungen zwischen Trainern und Kindern bzw. Jugendlichen unter 16 Jahren sind nicht erlaubt. Freundschaften zwischen Trainern und Spielern sind möglich, sofern diese öffentlich gelebt werden.



3.6.12. Fahrten

Wettkampf

Bei Fahrten zu Wettkämpfen werden die Kinder / Jugendlichen an einem festgelegten Treffpunkt abgeholt und dort auch wieder abgesetzt. Bei Fahrten von Kindern / Jugendlichen zu Wettkampfspielen mit Erwachsenen ist darauf zu achten, dass immer eine dritte Person mit im Fahrzeug ist.

Es ist transparent und den Trainern bekannt, wer wann welchen Fahrdienst übernimmt.

Training

Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur nach Rücksprache mit den Eltern von einem Vereinsmitglied mitgenommen werden. Es sollte immer eine dritte Person mit im Fahrzeug sein.

Sonstige Veranstaltungen

Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur nach Rücksprache mit den Eltern von einem Vereinsmitglied mitgenommen werden. Es sollte immer eine dritte Person mit im Fahrzeug sein.

3.6.13. Kommunikation per Mail / Telefon / soziale Medien

Eine Kommunikation sollte, wenn möglich, nur über die Gruppen laufen, denen die Kinder / Jugendlichen angehören bzw. zugeordnet sind.

Eine direkte Kommunikation zwischen einem Elternteil und einem einzelnen, nicht eigenen Kind / Jugendlichen ist nicht gewünscht und zu vermeiden. Diese sollte, falls unbedingt notwendig, immer zwischen den Eltern oder zwischen den Kindern / Jugendlichen stattfinden.

Eine Kommunikation zwischen einem Trainer / Betreuer und einem einzelnen Kind / Jugendlichen ist zu vermeiden bzw. sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.

3.6.14. Mitnahme in den Privatbereich

Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch Trainer / Betreuer / Spieler in einen Privatbereich ist nicht erlaubt.

Bei Jugendlichen über 16 Jahren sollten die Eltern darüber informiert werden.

3.6.15. Übernachtungen, Freizeit, Reisen

Bei mehrtägigen Reisen / Freizeiten übernachten die Trainer / Betreuer in unterschiedlichen Räumlichkeiten als die Kinder / Jugendlichen. Auf Fahrten ist grundsätzlich das obenstehende Sechs-Augen-Prinzip zu beachten.

3.6.16. Transparenz der Verhaltensregeln

Soll von einer der Verhaltensregeln aus besonderen Gründen abgewichen werden, sind die Gründe mit einer der Ansprechpersonen kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist beidseitiges Einverständnis über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



3.7. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wie auch die Ansprechpersonen sind auf der Homepage für alle frei zugänglich.

Zudem wird neuen Mitgliedern eine vereinfachte Kurzform des Schutzkonzeptes mit der Bestätigung der Aufnahme zur Phoenix übergeben, welche im Wesentlichen die Verhaltensleitlinien und den Interventionsleitfaden enthält.

Für Trainer und Betreuer gibt es einen Handlungsleitfaden, um ihnen mehr Sicherheit im Umgang von relevanten Situationen zu geben, damit diese auch den Teilnehmern beim Training (Kinder, Jugendliche, Eltern) klar kommuniziert werden können.



4. Interventionsleitfaden

4.1. Grundlagen der Krisenintervention

Ziel der Krisenintervention ist es, Vorfälle von Gewalt zu beenden und Verdachtsfälle ernst zu nehmen und Fakten bestmöglich zu klären.

Die Intervention soll ein nachhaltiger Schutz der betroffenen Person sein und zügig zur Klärung eines Verdachtsfalles bzw. eines Vorfalls führen. Sie beinhaltet auch das Angebot, angemessene Hilfe für alle beteiligten Personen bereitzustellen.

Sie bündelt somit alle Maßnahmen, die zur Aufnahme, Klärung und Aufarbeitung eines Vorfalls notwendig sind. Hierbei ist zu beachten, dass dieses Vorgehen lediglich als Orientierung dient. Jede Fallkonstellation ist individuell zu behandeln.

4.2. Kriseninterventionsplan

4.2.1. Information an Ansprechperson (Kontakt & Erreichbarkeit)

Die Phoenix hat Mitglieder zu Ansprechpersonen schulen lassen, die für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer und Betreuer als erste Ansprechperson zu Fragen der Prävention aber auch bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen zur Verfügung stehen.

Im Falle von Verdachtsfällen oder konkreten Fällen werden zugeleitete Information stets vertraulich behandelt. Die Ansprechperson dokumentiert die Anfrage (siehe Anlage „Dokumentationsbogen Krisenintervention“), nimmt Rücksprache mit zumindest einer anderen Ansprechperson und es wird dann über die nächsten Schritte entschieden.

Bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem bzw. den Betroffenen wird mit weiteren Koordinierungsstellen (siehe „Externe Expertise einholen“) Kontakt aufgenommen.

Ansprechpersonen der Phoenix sind:

Miriam Rüger: 0178 1653494
Gerd Uelpenich: 0157 38174721
Gregor Oberbörsch: 0171 4188730

4.2.2. Sofortmaßnahmen (Interventionsschritte)

Wird eine Person, egal ob Trainer, Betreuer, Ansprechperson, auf einen Vorfall angesprochen, gelten folgende Regeln:

- Ruhe bewahren
- Fakten klären (ohne zu ermitteln)
- Verdachtsmoment dokumentieren (siehe Anlage „Dokumentationsbogen Krisenintervention“)
- Informationen vertraulich behandeln
- Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg treffen
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann
- Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten
- Keine Informationen an beschuldigte Person(en)
- Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstelle suchen



4.2.3. Krisenteam bilden

Personen, die unangemessenes Verhalten von einer oder mehreren Personen in der Organisation beobachtet haben oder Hinweise darauf erhalten haben, sollen die Ansprechperson(en) informieren.

Daraufhin wird ein Krisenteam gebildet und geklärt, welche Sofortmaßnahmen ergriffen werden, welche Gespräche geführt werden und wie die sprachliche Regelung in diesem Vorfall aussieht (ggf. rechtliche Einordnung).

4.2.4. Weitere Interventionsschritte

Im weiteren Verlauf werden alle Gespräche und Schritte zeitnah dokumentiert.

Die Gefährdungslage wird intern eingeschätzt und es werden eventuell Sofortmaßnahmen eingeleitet, um eine Wiederholung zu unterbinden.

Unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und den ergriffenen Sofortmaßnahmen werden der Vorstand und die Geschäftsführung unter der Maßgabe der Vertraulichkeit informiert werden.

Erhärtet sich die interne Gefährdungsbeurteilung der Ausgangsvermutung, ist eine externe (Fach-) Beratungsstelle einzuschalten.

Falls sich die Vermutung / der Verdachtsfall nicht bestätigt, wird

- eine Info an Beschuldigte/n gegeben
- eine Info an „Ankläger“ durch eine Person aus dem Krisenteam gegeben
- evtl. Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet

4.2.5. Externe Expertise einholen (Beratungsstellen & Notrufnummern)

Bereits in der Prävention ist es sinnvoll, den Kontakt zu fachlichen Stellen und Kooperationspartnern anzustreben. Spätestens im Verdachtsfall sollen die Ansprechpersonen Kontakt zu spezialisierten Fachkräften suchen.

Anbei eine Liste von externen Anlaufstellen / Fachstellen, die von der Phoenix genutzt werden können.

Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis
Kordinierungsstelle Qualitätsbündnis Sport NRW

Anina Antoine
Paffrather Straße 133
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 2003 15
E-Mail: Antoine@kreissportbund-rhein-berg.de

MehrBlick
<https://www.mehrblick-rheinberg.de/>
Telefon: 02202 957660
E-Mail: info@mehrblick-rheinberg.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Fachberatungsstelle Kinderschutz
Bensberger Straße 133
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 33344 und 02202 39924
E-Mail: info@kinderschutzbund-rheinberg.de



Amt für Familie und Jugend des Rheinisch Bergischen Kreises
Kinder- und Jugendschutz
Refrather Weg 28
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 13 6781
E-Mail: info@rbk-online.de

Zartbitter Köln e.V.
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2 - 4
50677 Köln
Telefon: 0221 312055
E-Mail: info@zartbitter.de
Internet: www.zartbitter.de

N.I.N.A.
Die Abkürzung N.I.N.A. steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie können N.I.N.A. unter der Nummer 01805 1234 65 anrufen. Hier erhalten Sie Hilfe und Informationen – direkt, unbürokratisch und auf Wunsch auch anonym.

N.I.N.A. e.V.
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel Telefon:
Telefon: 01805 123465
Fax.: 0431 70535018
E-Mail: mail@nina-info.de
Internet: <http://www.nina-info.d>

4.2.6. Fortführung des Vorgangs und Umsetzung von Maßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzungen ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhaltes führen Ansprechpartner und Vertreter des Vorstands umgehend ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Dabei sollte die beschuldigte Person einem sachlichen Gespräch mit dem Sachverhalt konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellungen und die der betroffenen Person oder der Zeugen, sollten der beschuldigten Person diese Aussagen vorgehalten werden.

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können (z.B. Entschuldigung gegenüber der betroffenen Person, Verpflichtung der beschuldigten Person, sich zu künftig an die Regeln zu halten oder weiterführende Sanktionen).

In allen anderen Fällen:

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen und ggf. der Polizei und der Staatsanwaltschaft getroffen werden.



4.2.7. Rehabilitation & Aufarbeitung

Liegt keine Bestätigung des Verdachts vor, ist ggf. ein Rehabilitationsverfahren durchzuführen, zur Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit sowie zum Schutz der fälschlicherweise unter Verdacht stehenden Person.

Es ist eine sensible Kommunikation über das Verfahren an die Beteiligten (und die Öffentlichkeit) durchzuführen, denn ein nicht bestätigter Verdacht ist mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Hierbei wird ggf. auch auf eine qualifizierte externe Begleitung zurückgegriffen.

Das Krisenteam wird in jedem Fall den Vorgang im Team reflektieren und aufarbeiten. Es wird überprüft, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.



5. Anhang:

5.1. Ehrenkodex

TTVg Phoenix Biesfeld 1946.e.V.
Biesfelder Str. 20
51515 Kürten



EHRENKODEX der TTVg Phoenix Biesfeld 1946 e.V.

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Ort und Datum

Unterschrift



5.2. Antrag auf erweitertes Führungszeugnis

TTVg Phoenix Biesfeld 1946.e.V.
Biesfelder Str. 20
51515 Kürten



Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Name, Vorname

Adresse

ist für die TTVg Phoenix Biesfeld 1946 e.V.

ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Vorstandes



5.3. Einverständniserklärung zum Datenschutz

TTVg Phoenix Biesfeld 1946.e.V.
Biesfelder Str. 20
51515 Kürten



Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Vorsitzende/r oder Vertrauensperson

Für die Phoenix Biesfeld

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die TTVg Phoenix Biesfeld 1946 e.V. im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von hauptamtlichen, ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift



5.4. Dokumentationsbogen Krisenintervention

DOKUMENTATIONSBOGEN KRISENINTERVENTION	
1. Wer ist die Ansprechperson? Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? (Name, Verein/Bund/Verband, Kontakt)	
2. Wer ruft an? Wer hat Kontakt mit der Ansprechperson aufgenommen? (Name, Verein/Bund/Verband, Funktion, Kontakt)	
3. Wann und wo hat das Gespräch/ die Kontaktaufnahme stattgefunden? (Ort, Datum, Uhrzeit)	
4. Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person)	
5. Wer wird beschuldigt? Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)	
6. Was ist der Grund der Kontaktaufnahme? (nur Fakten, keine Wertung, Zitate kennzeichnen) <u>Was</u> wurde mitgeteilt / beobachtet? <u>Wann</u> hat der Vorfall stattgefunden? <u>Wo</u> hat der Vorfall stattgefunden?	
7. Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seit dem Vorfall unternommen? Mit wem wurde bis jetzt über den Vorfall gesprochen?	
8. Was wurde in diesem Gespräch vereinbart? Wie sehen die nächsten Schritte aus?	
9. Wie sind Deine / Eure Gedanken und Gefühle dazu?	